

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über
Neu- und Wiederaufnahmen sowie zu Besuchs- und
Ausgangsrechten in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der
Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5
des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe
zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus
Vom 28. Oktober 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Neu- und Wiederaufnahmen sowie zu Besuchs- und Ausgangsrechten in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 303), geändert durch Verordnung vom 25. August 2020 (GVBl. S. 354), BS 2126-14, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „26. Juni 2020“ durch die Angabe „21. Oktober 2020“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verordnung“ die Worte „mit Ausnahme des § 9“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „der Einrichtungsleitung“ durch die Worte „den Verantwortlichen im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 1 der

Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTGDVO) vom 22. März 2013 (GVBl. S. 43, BS 217-1-1) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

cc) In den Sätzen 3 und 4 werden nach dem Wort „Gesundheitsamt“ jeweils die Worte „sowie der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 1 werden die Worte „der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTGDVO) vom 22. März 2013 (GVBl. S. 43, BS 217-1-1) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „LWTGDVO“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden nach der Angabe „SARS-CoV-2“ die Worte „mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test)“ eingefügt.

3. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „anderen“ die Worte „von der Einrichtung gesondert ausgewiesenen“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „10. Corona-Bekämpfungs-Verordnung vom 19. Juni 2020“ durch die Worte „Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 11. September 2020 (GVBl. S. 430, BS 2126-13)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach der Angabe „SARS-CoV-2“ die Worte „mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test)“ eingefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Gliederungszeichen „(1)“ und Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

6. In § 9 Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 1 Abs. 1“ die Angabe „und Abs. 3 Satz 1“ eingefügt.

7. In § 10 wird die Angabe „31. Oktober 2020“ durch die Angabe „31. Januar 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 2020 in Kraft.

Mainz, den 28. Oktober 2020

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Sabine Müller', written in a cursive style.

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie